



## Ortsbürgergemeinde Othmarsingen

### Reglement über die Benutzung des Waldhauses Bureberg

#### Zweckbestimmung und Organisation

1. Das Waldhaus dient geselligen, kulturellen und feierlichen Anlässen. Es steht im Eigentum der Ortsgemeinde Othmarsingen und bietet Platz für 30 - 35 Personen.
2. Die Aufsicht wird über die Forst- und Ortsbürgerkommission ausgeübt. Wartung und Betrieb erfolgen durch die Hausverwaltung gemäss separatem Pflichtenheft.
3. Die Bewilligung zur Benutzung des Waldhauses erteilt die Hausverwaltung. Anmeldungen für die Belegung sind frühzeitig an diese zu richten. Das Anmeldeformular befindet sich auf der Homepage der Gemeinde Othmarsingen. Die Reservation ist gültig nach Eingang der unterzeichneten Anmeldung und dem Zahlungseingang der Benutzungsgebühr. Die Übernahme und Rückgabe des Waldhauses erfolgen durch die Hausverwaltung vor Ort.

Muss eine Reservation aus wichtigen Gründen annulliert werden, wird eine Umtriebsentschädigung von CHF 60.--, resp. 50 % der Benutzungsgebühr (wenn weniger als 1 Monat vor dem reservierten Datum), fällig.

4. Anlässe mit Bewirtung gegen Entgelt unterstehen der lebensmittelpolizeilichen Aufsicht und Kontrolle. Die Durchführung eines Anlasses mit Wirtstätigkeit ist dem Gemeinderat mittels Meldeformular mindestens 10 Tage im Voraus anzuzeigen. Für den allfälligen Ausschank und Verkauf von Spirituosen (z.B. Alcopops) ist gleichzeitig ein Gesuch einzureichen.

In dem Waldhaus und deren Umgebung ist es verboten zu übernachten (siehe auch 9).

#### Aufsicht

5. Das Waldhaus, inkl. Innenraum und Umgebung, muss in gereinigtem Zustand zurückgegeben werden. Anfallender Abfall muss vom Benutzer (Mieter) entsorgt werden. Eine notwendige Nachreinigung durch die Hausverwaltung wird zu CHF 60.--/Std. in Rechnung gestellt.
6. Die Übergabe und Rückgabe des Waldhauses und des Schlüssels erfolgen nach Absprache mit der Hausverwaltung beim Waldhaus.

Die Rückgabe des Waldhauses muss bis spätestens 10:00 Uhr am Folgetag der Benutzung abgeschlossen sein. Bei Verlust des Schlüssels haften die Benutzer für den vollen Schaden.

#### Haftung und Sorgfaltspflicht

7. Die Eigentümerin des Waldhauses lehnt jede Haftung für Unfälle, die im Zusammenhang mit der Benutzung entstehen, ausdrücklich ab. Die Benutzer haften für alle durch sie verursachten Schäden an Haus, Inventar, Mobiliar und Umgebung. Die Benutzer sind verpflichtet, zum Haus und Inventar Sorge zu tragen. Die Aussenanlagen und der Waldbestand sind in jeder Beziehung zu schonen. Zur Verrichtung der Notdurft ist ausschliesslich die vorhandene WC-Anlage zu benutzen.

8. Defektes Inventar ist unverzüglich der Hausverwaltung zu melden.
9. Das Abfeuern jeglicher lärmverursachenden Feuerwerke sowie Knallkörper/Raketen etc. ist untersagt. Ebenso ist das Abspielen oder Livespielen von Musik ausserhalb des Waldhauses verboten. Das Aufstellen von Partyzelten ist ohne Bewilligung der Hausverwaltung untersagt. Widerhandlungen werden vom Gemeinderat geahndet.

### **Fahrzeugverkehr zu dem Waldhaus**

10. Autofahren im Waldgebiet ist grundsätzlich verboten. Wer über eine Benutzungsbewilligung des Waldhauses Bureberg verfügt, hat ein eingeschränktes, direktes Zufahrtsrecht mit dem Auto für Liefer- und Personaltransporte. Die Fahrten sind auf ein Minimum zu beschränken und die Anzahl der Fahrzeuge beim Waldhaus ist auf maximum 5 beschränkt. Für Benutzer des Waldhauses stehen bei der Mehrzweckhalle (Schulareal) Parkplätze zur Verfügung.

Selbst angebrachte Wegmarkierungen sind nach dem Anlass umgehend zu entfernen. Allfällige Kosten für deren Entfernung durch die Hausverwaltung werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

### **Gebühren**

11. Benutzungsgebühren (1 Tag)

für	Sommerhalbjahr (1.5. - 31.10.)	Winterhalbjahr (1.11. - 30.4.)
Ortsansässige	CHF 150.--	CHF 180.--
Auswärtige	CHF 220.--	CHF 250.--
Ortsbürger	CHF 120.--	CHF 150.--

Im Preis inbegriffen sind:

- a) Holz für Cheminée (Grundstock) - Zusatzholzverbrauch wird verrechnet
- b) Wasser- und Stromverbrauch für Koch-, Heiz- und Beleuchtungszwecken
- c) Benützung von Küche, Kochherd, Dampfzug, Kühlschränke, Abwaschmaschine und Geschirr
- d) Vorbereitungs- und Aufräumarbeiten durch die Hausverwaltung bis höchstens 1 Stunde
- e) Es dürfen keine Fritteusen in Betrieb genommen werden.

Wird das Waldhaus mehrere aufeinanderfolgende Tage gemietet, beträgt die Gebühr pro Folgetag 75 % der obigen Ansätze.

Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Abteilung Finanzen Othmarsingen.

Eine allfällige Rückerstattung erfolgt nach Punkt 3.

Einheimischen Dorfvereinen wird für Vereinsanlässe die Benutzungsgebühr einmal pro Kalenderjahr erlassen.

### **Mobiliar/Einrichtung**

12. Sämtliches vorhandenes Geschirr steht den Benutzern zur Verfügung. Nach Gebrauch ist es in gereinigtem Zustand ordnungsgemäss zu versorgen. Die Gläser müssen nach dem Waschgang und vor dem Einräumen zwingend von Hand nachgetrocknet werden.
13. Die Inneneinrichtung (Tische und Stühle) dürfen nicht im Freien aufgestellt werden. Für den Aussenbereich stehen einige wenige Tische und Bänke im Keller zur Verfügung. Beschädigtes oder defektes Material wird durch die Hausverwaltung ersetzt und in Rechnung gestellt.
14. Küchentücher und Abwaschlappen sind vom Benutzer selbst mitzubringen.

## Legales/ Rechtliches

15. Die erteilte Benutzungsbewilligung kann weder veräussert noch darf sie auf eine andere Organisation/Person übertragen werden.
16. Bei Unklarheiten behält sich der Vermieter vor, bei der Polizei Abklärungen zu tätigen.
17. Erhält der Vermieter Kenntnis davon, dass es sich um eine Veranstaltung mit extremistischem Gedankengut handelt, wird der Kantonspolizei Aargau unmittelbar Meldung erstattet.
18. Bei Falschangaben oder entsprechenden Feststellungen kann der Vertrag annulliert oder der Anlass entschädigungslos abgebrochen werden.
19. Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2026 in Kraft und ersetzt alle vorgängigen Benützungsgreglemente für das Waldhaus.

Othmarsingen, 15. Dezember 2025/16. Februar 2026

### Forst- und Ortsbürgerkommission

Fritz Wirz, Präsident



### Gemeinderat Othmarsingen

Albert Konrad, Vizeammann

  


Nicole Wernli, Gemeindeschreiberin